

# DEPESCHE QUINTA ESSENTIA

Ausgabe 01/12 17. Februar 2012

DIE QUINTESSENZ WICHTIGER THEMEN AUS DEN BEREICHEN WIRTSCHAFT, RECHT & STEUERN

Themen in dieser Ausgabe:

## VERJÄHRUNG VON STEUERBESCHEIDEN, UNTERNEHMER-TESTAMENT, DOMAIN & HOMEPAGE

### EDITORIAL

#### **Nicht nur die Kälte hält uns fest im Griff, auch das Steuerrecht**

Während das Ende der Kältewelle absehbar ist, können wir das von den Belastungen des Steuerrechtes nicht behaupten. Im Gegenteil, es kommt noch schlimmer. Zu diesem Ergebnis kommt ein unlängst von dem Bundesrechnungshof vorgelegter Bericht (BT-Drs. 17/8429). Ein „kompliziertes und sich rasch wandelndes Steuerrecht“ habe die Arbeit der Veranlagungsstellen und den Vollzug der Steuergesetze erheblich erschwert. Der Bundesrechnungshof weiter zur zunehmenden Änderungswut des Steuergesetzgebers: „Nunmehr hat sich die durchschnittliche jährliche Änderungshäufigkeit auf fast zehn Änderungen pro Jahr

erhöht“. Die Finanzämter hätten neben den vielen Gesetzesänderungen zudem immer neue Anwendungsschreiben des Bundesfinanzministeriums zu bewältigen. Vereinfachungen im Steuerrecht habe es dagegen nur punktuell gegeben. Ergebnis: die Steuergerechtigkeit bleibt trotz oder wegen dieser Regelungswut auf der Strecke.

Das lässt angesichts der leeren Kassen und der Pflichten Deutschlands in Europa für die Zukunft nichts Gutes ahnen und bestärkt uns in der Ansicht, dass gute Beratung immer wichtiger wird. Bescheide der Finanzverwaltung müssen noch kritischer als bisher auf Rechtmäßigkeit geprüft werden müssen, um Rechtsnachteile zu vermeiden. Es ist zwar richtig, dass die Finanzverwaltung fachlich gut besetzt ist und im Vergleich zu anderen Behörden häufig

fachlich gute Arbeit leistet. Wer aber glaubt, die Finanzverwaltung arbeite fehlerfrei, der irrt.

Unser erster Artikel zeigt eindrucksvoll, dass es lohnenswert ist, Bescheide der Finanzverwaltung nicht nur daraufhin zu prüfen, ob sie materiell-rechtlich rechtmäßig sind. Wer als Berater gründlich und strukturiert arbeitet, der prüft auch, ob die Bescheide formell-rechtlich rechtmäßig sind. Das ist angesichts der vielen einzuhaltenden Normen nicht einfach, dafür aber immer wieder einmal ein Ort, an dem findige Berater fündig werden. Zu diesem Thema gehört die Prüfung, ob die Finanzverwaltung Formvorschriften einhält. Bei dem unserem ersten Artikel zugrunde liegenden Sachverhalt brachte dem Mandanten die sorgfältige Prüfung all dieser Aspekte einen Vorteil von mehreren Mio. Euro.

Der zweite Artikel ist dem Unternehmertestament und den damit verbundenen Fallstricken gewidmet. Der dritte und letzte Beitrag ist unserem neuen Schwerpunkt, dem Internetrecht, Markenrecht und Wettbewerbsrecht gewidmet. Wir zeigen auf, welche rechtlichen Themen bei einer Internetadresse und einer Homepage zu beachten sind, und in welche Falle Sie besser nicht hineintappen.

Ich wünsche wie immer eine ebenso unterhaltsame wie nutzbringende Lektüre.

Ihr Dr. Wolfgang Sturm

## 1. STEUERBESCHEIDE UND FORMELLES RECHT – WENN DIE VERJÄHRUNG HILFT

Die Verjährung ist ein scharfes Schwert, nicht nur im Zivilrecht. Selbst glasklare Ansprüche lassen sich damit, zur Freude des einen, zum Leidwesen des anderen, zu Fall bringen. Auch im Steuerrecht unterliegen Ansprüche der Verjährung. Während die Einrede der Verjährung im Zivilrecht ausdrücklich erhoben werden muss, ist die Verjährung im Steuerrecht von Amts wegen zu beachten. Der Steuerpflichtige braucht sich also nicht ausdrücklich darauf zu berufen. Das Steuerrecht unterscheidet zwei Arten der Verjährung: Die Festsetzungsverjährung und die Zahlungsverjährung. Ist die Festsetzungsverjährung eingetreten, dürfen Steuern durch Bescheid nicht mehr festgesetzt werden. Die Zahlungsverjährung hingegen regelt, bis zu welchem Zeitpunkt der Fiskus die Zahlung einer festgesetzten Steuer verlangen kann. Auf beiden Gebieten ergeben sich interessante Ansatzpunkte für einen Berater.

Die Verjährungsfristen sind im Steuerrecht vergleichsweise lang ausgestaltet, wobei wir uns im Folgenden auf die Festsetzungsverjährung, also die Frage, bis wann darf ein Steuerbescheid erlassen werden, beschränken.

Die Festsetzungsfrist beträgt regelmäßig vier Jahre, bei Steuerhinterziehung zehn Jahren. Sie beginnt im Regelfall mit dem Ende des Jahres zu laufen, in dem die Steuererklärung abgegeben wird. Wird keine Steuererklärung abgegeben, beginnt die Festsetzungsfrist mit Ablauf des dritten Jahres, das auf das betroffene Steuerjahr folgt. Beispiel: Für das Jahr 2005 wird eine Steuererklärung nicht abgegeben. Die Festsetzungsfrist beginnt drei Jahre nach Ablauf des 31.12.2005, also am 31.12.2008. Die reguläre Verjährung tritt somit vier Jahre später mit Ablauf des 31.12.2012, im Fall einer Steuerhinterziehung sogar erst mit Ablauf des 31.12.2018, ein. Erst danach ist der Erlass eines Steuerbescheides grundsätzlich unzulässig.

Von der eben beschriebenen Regelverjährung gibt es aber zahlreiche Ausnahmen, die die Verjährung noch weiter hinausschieben („hemmen“). Die Verjährungsfrist wird u.a. durch den Beginn einer steuerlichen Außenprüfung gehemmt, die Frist läuft also nicht ab. In diesem Fall läuft die Festsetzungsfrist für die Steuern, auf die sich die Außenprüfung erstreckt, nicht ab, bevor die auf Grund der Außenprüfung zu erlassenden Steuerbescheide unanfechtbar geworden sind (§ 171 Abs. 4 AO).

Würde also in dem eben genannten Beispiel vor Ablauf des 31.12.2012 eine Außenprüfung beginnen, könnte die Finanzverwaltung in aller Seelenruhe auch noch lange Zeit nach dem 31.12.2012 Steuerbescheide erlassen, ohne dass eine Steuerhinterziehung vorliegen müsste.

In einer von uns vertretenen Angelegenheit setzte die Finanzverwaltung nach einer Außenprüfung zu einem streitigen Sachverhalt Mehrsteuern in mehrfacher Millionenhöhe fest. Die Steuerbescheide (Feststellungsbescheide) richteten sich gegen eine GmbH & Co. KG und daraus folgend die Einkommensteuerbescheide gegen ihren Kommanditisten. Die Steuerbescheide konnten mit guten Gründen inhaltlich angegriffen werden. Eine Prüfung der formellen Seite der Steuerbescheide machte aber eine darüber zu führende langwierige Diskussion entbehrlich. Denn zum Erstaunen der Finanzverwaltung war trotz Beginn der Prüfung während der laufenden Außenprüfung die Festsetzungsverjährung eingetreten und hinderte die Finanzverwaltung daran, rechtmäßige Änderungsbescheide zu erlassen.

Wie konnte das sein, wenn wir doch eben ausgeführt haben, dass der Beginn einer Betriebsprüfung den Eintritt der Verjährung hemmt und die Verjährung somit nicht eintritt? Die

Antwort liegt hier in der so genannten Prüfungsanordnung. Jede Außenprüfung setzt eine wirksam bekannt gegebene Prüfungsanordnung voraus. Ohne wirksam bekannt gegebene Prüfungsanordnung tritt die in § 171 Abs. 4 AO geregelte Ablaufhemmung bei der Verjährung nicht ein; die regulären Verjährungsfristen laufen also normal, ohne Ablaufhemmung, ab. Es kann also auch trotz Außenprüfung Verjährung eintreten. So war es in der von uns begleiteten Angelegenheit: denn die Finanzverwaltung hatte bei der Anordnung der Außenprüfung den **falschen Vordruck** gewählt. Die Außenprüfung fand bei der GmbH & Co. KG statt, die Finanzverwaltung verwendete aber den Vordruck für eine GmbH. Eine Änderung der Gewinnfeststellungsbescheide bei der GmbH & Co. KG war nach der Außenprüfung nicht mehr möglich, da die reguläre Verjährungsfrist bereits abgelaufen war. Und eine Ablaufhemmung durch die angeordnete Außenprüfung trat nicht ein. Denn die Prüfungsanordnung bezog sich nicht auf die Gewinnfeststellung der GmbH & Co. KG, sondern auf eine gar nicht existente GmbH.

Nach Prüfung und Abstimmung mit der vorgesetzten Behörde folgte die Finanzverwaltung unserer Auffassung und hob die angefochtenen Steuerbe-

scheide zur Freude des Mandanten auf. Nach unserer Auffassung hätte der Mandant zwar auch in der Sache Recht behalten, so aber war das Thema wesentlich schneller erledigt. Als Konsequenz daraus bleibt festzuhalten, dass es sich lohnt, Sachverhalte strukturiert und umfassend zu prüfen. Die Chance, erhebliche oder gar rechtsvernichtende Fehler zu finden, ist diese Arbeit alle Male wert.

## 2. DAS TESTAMENT DES UNTERNEHMERS - TÜCKEN UND CHANCEN, EIN ÜBERBLICK

Die Vermögensnachfolge, insbesondere die Unternehmensnachfolge, ist ein ebenso herausforderndes wie komplexes Thema. Gemessen an der Wichtigkeit dieses Themas ist es immer wieder erstaunlich, dass viele Unternehmer, die ihr Unternehmen mit großem Weitblick und Verantwortungsbewusstsein führen, dieses Thema so stiefmütterlich behandeln. Eine Ursache für dieses unbefriedigende Ergebnis finden wir sicherlich in der Komplexität der Aufgabenstellung. Das aber darf niemanden, erst recht keinen erfolgreichen Unternehmer,

davon abbringen, dieses Thema so früh wie möglich und so gut wie möglich zu lösen. Uns ist kein Unternehmer bekannt, der Probleme in seinem betrieblichen Bereich nur deshalb ungelöst liegen lassen würde, weil die Probleme komplex sind.

Wer hier den ersten Schritt unternimmt und sich zunächst einmal eine erste grobe Vorstellung davon bildet, wie er sich „sein“ Unternehmen später einmal vorstellt, der hat schon eine Menge gewonnen. Wer dann noch den zweiten Schritt unternimmt und sich von einem Spezialisten auf diesem Gebiet beraten und begleiten lässt, der hat schon fast alles richtig gemacht, um die Vermögens- und Unternehmensnachfolge langfristig zu regeln und das Unternehmen zu erhalten.

Ist der geeignete Unternehmensnachfolger gefunden, fällt die Regelung verhältnismäßig einfach: Sinnvoll ist es, den Unternehmensnachfolger schrittweise an das Unternehmen heranzuführen und zu Lebzeiten zu beginnen, das Unternehmen auf den designierten Nachfolger zu übertragen. Der weitsichtige Inhaber wird sich für bestimmte von ihm nicht gewünschten Konstellationen Rückforderungsrechte vorbehalten und die Schenkungen mit Auflagen versehen. Zu denken ist hier an das Thema Heirat: Für den Inhaber dürfte es eine geradezu unerträgliche Vorstellung sein, dass der

designierte Unternehmensnachfolge eine „nicht genehme“ Partnerin mit der wenig schönen Aussicht heiratet, im Fall einer (im schlimmsten Fall nur kurze Zeit nach der Eheschließung auftretenden) Scheidung mit erheblichen Zugewinnausgleichsansprüchen konfrontiert zu werden. Das Ganz ist sodann steuerlich „wasserdicht“ zu machen.

Schwieriger wird es, wenn der Unternehmensnachfolger noch nicht gefunden ist. Hier gibt es vereinfacht gesagt zwei Möglichkeiten: Die eine Möglichkeit besteht darin, das Unternehmen noch zu Lebzeiten des Inhabers zu verkaufen, aber bitte nicht zu spät. Sonst ist es möglicherweise wertlos. Die andere Möglichkeit besteht darin, die Bestimmung des Nachfolgers einem oder mehreren Dritten zu überlassen. Dazu bedarf es allerdings eines besonderen rechtlichen Kunstbegriffs, des so genannten Verteilungsvermächtnisses (§ 2151 BGB). Alternativ dazu kann der Erblasser auch anordnen, dass das Unternehmen durch eine Person fortzuführen ist, die ein Dritter, z. B. der Testamentvollstrecker, bestimmt.

Bei minderjährigen Erben sind weitere Probleme aus dem Weg zu räumen, insbesondere dann, wenn die Kinder aus erster Ehe des Inhabers stammen und der Einfluss des Ehegatten aus erster Ehe im Unternehmen verhin-

dert werden soll. In diesem Fall ist eine Dauertestamentsvollstreckung anzuordnen. Wir empfehlen aus unserer Erfahrung heraus die Testamentvollstreckung über das 18. Lebensjahr des Kindes hinaus.

Auch im Hinblick auf die Unternehmensnachfolge ist die Rechtsform des Unternehmens zu beachten. Die testamentarischen Regelungen sind mit dem Gesellschaftsrecht in Einklang zu bringen. Hier gilt der Grundsatz, dass das Gesellschaftsrecht dem Erbrecht vorgeht. Nicht aufeinander abgestimmte Regelungen in Gesellschaftsverträgen und im Testament führen oft zu kostspieligen Streitigkeiten, die Unternehmen häufig lähmen und an den Rand des Ruins bringen.

Soll die Substanz des Unternehmens im Sinne der Unternehmenskontinuität der Familie entzogen werden, die Familie aber ganz oder teilweise in den Genuss der Erträge des Unternehmens kommen, kann auch die Familienstiftung eine Alternative sein. Die Familienstiftung ist auch ein probates Mittel, um einen designierten Unternehmensnachfolger vor den übrigen Miterben und ihren Ansprüchen zu schützen. Denn sie können, wenn der Unternehmensnachfolger in der Stiftung eine herausgehobene Stellung hat, bei entsprechender Gestaltung ohne Einfluss auf die Unternehmenspolitik sein.

Bei den stets zu beachtenden steuerlichen Aspekten eines Unternehmer-testamentes gilt als oberstes Gebot, ungewollte Gewinnrealisierungen zu vermeiden. Wir erwähnen hier nur beispielhaft die durch ein ungeschicktes Testament hervorgerufene Beendigung von so genannten Betriebsaufspaltungen, die zur Aufdeckung stiller Reserven und dem damit verbundenen Zwang zur Versteuerung führen, ohne dass, anders als bei einem Verkauf des Unternehmens, Liquidität zufließen würde. Das ist der steuerliche Super-Gau.

Weitere im Zusammenhang mit dem Unternehmertestament zu regelnde Themenbereiche sind die Sicherung des überlebenden Ehegatten, der Ausgleich unter den übrigen Abkömmlingen, und die Patientenverfügung mit Vorsorgevollmacht. Bei der Absicherung des überlebenden Ehegatten spielt der Zugewinnausgleich eine nicht unerhebliche Rolle. Der Zugewinnausgleichsanspruch ist, unabhängig von der Höhe, von der Erbschaftsteuer befreit (§ 5 ErbStG). Auch hier empfiehlt sich, rechtzeitig die Vermögensnachfolge vorzubereiten und sukzessive umzusetzen. Die modifizierte Zugewinnngemeinschaft kann ein probates Mittel, sie kann aber auch, wenn Kinder Sondervorteile erhalten sollen, das falsche Mittel sein.

Das noch immer häufig verbreitete

„Berliner Testament“ (die Ehegatten setzen sich wechselseitig zu Alleinerben ein, nach dem Tode des zuletzt Versterbenden erben die Kinder zu gleichen Teilen alles) ist im Regelfall völlig ungeeignet. Soweit das Vermögen des Erstversterbenden die steuerlichen Freibeträge übersteigt, wird es zweimal der Erbschaftsteuer unterworfen. Die Freibeträge der Kinder gehen nach dem Erstversterbenden vollends verloren. Und der überlebende Ehegatte ist Pflichtteilsansprüchen der Kinder ausgesetzt.

Schließlich gilt es, das Unternehmensvermögen vor nicht in die Nachfolgeplanung passenden Pflichtteilsansprüchen zu schützen. Das ebenso sinnvolle wie effektive Mittel dafür ist ein notariell zu beurkundender Pflichtteilsverzicht. Dieser kann im Regelfall „erkauft“ werden. In diesem Zusammenhang ist darauf zu achten, dass **kein** Erbverzicht beurkundet wird. Denn ein Erbverzicht erhöht die Pflichtteilsansprüche weiterer Pflichtteilsberechtigter, was sicherlich nicht gewünscht ist.

Das Unternehmertestament ist also eine große und spannende Herausforderung. Entsprechend der Bedeutung nicht nur für den Erblasser, sondern auch für die Kontinuität der häufig über mehrere Generationen aufgebauten Unternehmen ist dem Unter-

nehmertestament der hohe Stellenwert einzuräumen, der ihm gebührt. Das Unternehmertestament soll die unternehmerische Tätigkeit krönen und den möglichst langfristigen Bestand des Unternehmens sichern. Diesen Zweck kann es aber nur bei vorausschauender, kluger und rechtzeitiger Planung und Umsetzung erfüllen. Es ist eine Binsenweisheit, dass sich zwar manches durch Liegenlassen erledigen mag, eine sinnvolle Lösung wird so aber nicht zu erreichen sein. Der weitsichtige Unternehmer, der sein Lebenswerk über seinen Tod hinaus erhalten möchte, tut gut daran, sich rechtzeitig mit dem Thema „Unternehmertestament“ zu befassen und es mit professioneller Hilfe mindestens ebenso gut zu lösen wie er sein Unternehmen führt.

### 3. DOMAIN (INTERNETADRESSE) UND HOMEPAGE (WEBSITE) – AUS SICHT DES JURISTEN

Eine Domain oder Internetadresse ist vereinfacht gesagt eine Adresse, die einer Person im Internet zugewiesen worden ist. Die Homepage oder Website dagegen ist die Internetpräsenz,

also das, was ein Nutzer sieht, wenn er die Internetadresse anklickt. Auch dieser Bereich ist, wie alles, rechtlich geregelt. Wo aber liegen die Besonderheiten, wo die Tücken? Die Tücken beginnen bereits bei der Registrierung einer Domain. Zwar gilt nach dem BGH (Urteil vom 19. Februar 2009, Az. I ZR 135/06) bei der Registrierung einer Domain der Grundsatz „first come, first served“. Wer sich zuerst eine Domain sichert, hat grundsätzlich die älteren und besseren Rechte an der Domain. Dieser Grundsatz wird aber von vielen Ausnahmen durchbrochen, die sich u.a. aus dem Marken- und Kennzeichenrecht, dem Urheberrecht oder dem Namensrecht ergeben. Der Inhaber einer Marke oder eines Namensrechts wird gegen die unerlaubte Verwendung des Markenbegriffs oder des Namens vorgehen. Und das kann, wie jede andere Verletzung von Marken- und Namensrechten auch, teuer werden.

Daher ist vor Registrierung einer Domain immer eine Recherche zu empfehlen, ob mit der gewünschten Domain Rechte Dritter beeinträchtigt werden können. Dass keine Domain registriert werden darf, die offensichtlich eine geschützte Marke oder andere Rechte verletzt, ist eine banale Erkenntnis, für die man eigentlich den Rat eines Anwalts nicht braucht. Guter Rat ist aber immer dann ge-

fragt, wenn zwar keine Identität mit einer geschützten Marke, aber eine mehr oder weniger große Ähnlichkeit besteht. Hier ist nach Recherche abzuwägen, ob man das Risiko in Kauf nehmen möchte, oder aber eine sinnvolle – meist noch bessere – Alternative wählt.

Wird die Homepage nicht selbst, sondern von einem Dritten erstellt oder verwaltet, sind einige Punkte zu beachten und zu regeln. Wir empfehlen, dies in einem Vertrag schriftlich festzuhalten. Ein solcher Vertrag, der Leistungen um eine Homepage zum Gegenstand hat, wird als „Internet-System-Vertrag“ bezeichnet. Nach einer Entscheidung des BGH vom 4. März 2010 (Az. III ZR 79/09) liegt bei einem solchen Vertrag im Regelfall ein Werkvertrag vor.

Bei Abschluss eines solchen Vertrags ist zu zunächst zu regeln, wem die Rechte an der Domain und an der Homepage zustehen. Nach der Rechtsprechung (OLG Düsseldorf CR 2000, 184) kann eine Homepage urheberrechtlich geschützt sein. Die Domain sollten Sie nicht über Ihren Vertragspartner registrieren, sondern besser selbst für sich registrieren lassen. Nur so stellen Sie sicher, dass Sie auch Inhaber der Rechte aus und an der Domain sind. Im Fall einer Beendi-

gung des Vertrages oder im Fall einer Insolvenz kann es keine bösen Überraschungen geben. In dem Vertrag ist auch zu regeln, ob die Homepage auf einem eigenen oder einem fremden Server bereitgestellt werden soll, wer für die Sicherung der Daten verantwortlich ist, und wie der unbefugte Zugriff auf diese Daten verhindert wird.

Ist die Domain registriert und die Homepage erstellt, sind bei dem Betrieb der Homepage weitere rechtliche Besonderheiten zu beachten. Ein Thema ist der Datenschutz. Das zeigen die aktuellen Diskussionen und Entscheidungen zu den Themen:

1. Facebook „Like-Buttons“
2. Einsatz von „Google Analytics“

oder anderen Programmen, mit denen der Zugriff auf Webseiten analysiert wird.

Insbesondere solche Programme, die Dritten Zugriff auf geschützte Daten gewähren, sind im Hinblick auf das Bundesdatenschutzgesetz („BDSG“) äußerst kritisch auf rechtliche Unbedenklichkeit hin zu prüfen. Häufig werden die von diesen Programmen ausgewerteten Daten nicht nur an den Berechtigten, sondern auch an unbefugte Dritte weitergeleitet. Dem aber

steht eindeutig das BDSG entgegen. Es schreibt vor, dass personenbezogene Daten grundsätzlich nicht ohne vorherige Erlaubnis der betroffenen Person gespeichert oder weitergegeben werden dürfen.

Neben dem Datenschutz sind auch das Urheberrecht, das Wettbewerbsrecht und das Kaufrecht mit seinen Besonderheiten zu beachten. Das gilt insbesondere bei Internetauktionen und anderen Handelsplattformen, aber auch dann, wenn Dritte durch das Verfassen von Kommentaren die Homepage „mitgestalten“ können. Hier ist Vorsorge zu treffen, dass die Homepage nicht als Plattform für Rechtsverstöße oder negative Werbung genutzt werden kann. Grundsätzlich trifft zwar die Verantwortung bei Rechtsverstößen nicht den Betreiber der Homepage, sondern den Dritten. Das aber sollte in den Nutzungsbedingungen solcher Homepages ausdrücklich geregelt sein. Außerdem ist der Betreiber einer Homepage bei Rechtsverstößen auf seiner Homepage verpflichtet, sofort auf Hinweise des Rechtsinhabers zu reagieren. Er ist dafür verantwortlich, dort begangene Rechtsverstöße zu unterbinden.

Wer also seine Homepage als Plattform für Dritte zur Verfügung stellt, der ist gut beraten, dabei Rechtsverstöße durch Dritte zu unterbinden. Es

macht schon keinen guten Eindruck, auf der Homepage Beleidigungen Dritter zu finden. Und die Beschwerden darüber landen nicht bei dem Beleidiger, sondern bei Ihnen als Betreiber der Homepage. Wenn Sie Kommentare zulassen, empfehlen wir, diese Kommentare vorab auf Unbedenklichkeit zu prüfen.

Ein weiteres großes rechtlich interessantes Feld eröffnet sich für die Unternehmer, die Produkte oder Dienstleistungen über das Internet anbieten. Der Vertragsschluss über das Internet unterliegt dem sog. Fernabsatzrecht. Das erfordert eine besondere Ausgestaltung der Homepage in rechtlicher Hinsicht. Insbesondere betrifft das die rechtlich einwandfreie Ausgestaltung des Widerrufsrechts des Käufers, der Verbraucher ist, und die wirksame Einbeziehung der eigenen AGB.

All dies führt zu der Empfehlung, nicht nur in die Technik, sondern auch in gute Beratung zu investieren. **Denn wer daran spart, der spart am falschen Ende.**

-----

## IN EIGENER SACHE

„Stillstand ist Rückschritt“, das gilt auch für uns als Berater. Wir heben uns von Wettbewerbern insbesondere durch hohe Qualität, sehr gute Erreichbarkeit der Bearbeiter, lösungsorientiertes Arbeiten, wirtschaftliches Denken, präzises Formulieren und auf den Punkt gebrachte, maßgeschneiderte Lösungen ab. In gewohnter Qualität bieten wir als weitere Geschäftsfelder jetzt an: Markenrecht, Designrecht, IT – Recht und Internetrecht. Der Wunsch, diese Geschäftsfelder anzubieten, ist aus der Mandantschaft mittlerweile mehrfach an uns herangetragen worden. Wir haben uns daher entschlossen, diese Geschäftsfelder aufzubauen. Wir freuen uns in diesem Bereich über Ihre Anfragen und Aufträge und versichern Ihnen, die uns gestellten Aufgaben genauso zu lösen wie Sie es von uns gewohnt sind.



## IMPRESSUM

© 2011 by random coil

Dr. Sturm Rechtsanwaltsgesellschaft mbH  
Scharnhorststraße 13  
D-32105 Bad Salzuflen

Telefon: +49 5222 / 960 33 0  
Telefax: +49 5222 / 960 33 29  
E-mail: info@random-coil.de

Amtsgericht Lemgo HRB 5856

V.i.S.d.P. : Dr. Wolfgang Sturm -  
Geschäftsführer

Weitere Ausgaben, sowie die Möglichkeit, sich in den Mail-Verteiler einzutragen, finden Sie auf unserer Website unter [www.random-coil.de/depesche](http://www.random-coil.de/depesche)

## DISCLAIMER

Auch wenn alle Inhalte sorgfältig recherchiert sind, kann die Depesche eine sorgfältige Beratung nicht ersetzen. Wir übernehmen daher für den Inhalt der Depesche keine Haftung. Die Depesche enthält auch keine Empfehlungen, sie gibt nur Meinungen wieder. Die Umsetzung der hier beschriebenen Themen oder darauf fußende Entscheidungen trifft der / die geneigte Leser/in auf eigene Verantwortung und Gefahr. Wir bitten höflich um Verständnis.